

GEMEINDE GOMARINGEN
Landkreis Tübingen

**Benützungsordnung für die
außerschulische Benützung der Grund- und Hauptschulen**

vom 11.11.1987

i.d.F. vom 29.06.2004

§ 1

Zweckbestimmung

Die Räume in den Grund- und Hauptschulen (Schlossschule, altes Schulhaus, Grundschule Hinterweiler), nachstehend bezeichnet als "Schulräume" sollen auch dem kulturellen Leben in der Gemeinde dienen. Sie werden deshalb örtlichen Vereinen und Vereinigungen auf Antrag zur Verfügung gestellt.

§ 2

Verbindlichkeit der Benützungsordnung

- (1) Die Benutzer anerkennen ausdrücklich mit der Inanspruchnahme der Schulräume diese Benützungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen.
- (2) Die Vorstände der Vereine bzw. Vereinigungen sind der Gemeinde für die Einhaltung der Benützungsordnung verantwortlich.

§ 3

Benützungsplan

- (1) Für die regelmäßigen Zusammenkünfte bestimmter Vereine und Vereinigungen stellt das Bürgermeisteramt im Benehmen mit den Vereinen usw. einen Benützungsplan auf.
- (2) Veranstaltungen, Versammlungen usw. sind beim Bürgermeisteramt vorher schriftlich anzumelden.
- (3) Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft das Bürgermeisteramt.
- (4) Die Schulräume können an einzelnen Tagen oder auf bestimmte Zeit (z.B. wegen Ferien, Reinigungs- und Reparaturarbeiten) für die Benützung gesperrt werden.

§ 4

Benützung im Allgemeinen

- (1) Das Bürgermeisteramt entscheidet, welcher Raum dem Veranstalter oder Benutzer zur Verfügung gestellt wird.
- (2) Die Schulräume dürfen vom Benutzer bzw. Veranstalter nur zu dem vorgesehenen bzw. genehmigten Zweck benützt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.

- (3) Die Weisungen des Hausmeisters sind zu befolgen. Er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die von der Gemeinde beauftragten Personen haben die Befugnis, die Schulräume auch während der Benützung jederzeit und ohne Einschränkung zu betreten.
- (5) Das Gebäude, die Räume und Einrichtungen sind schonend und pflegend zu behandeln.
- (6) Beschädigungen in den Schulräumen und an den Einrichtungen sind dem Hausmeister unverzüglich zu melden.
- (7) Fundgegenstände sind sofort beim Hausmeister abzugeben.
- (8) Die Benützer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- (9) Das Mitbringen von Tieren ist nicht erlaubt.

§ 5

Benützung der Räume

- (1) Der Veranstalter ist verpflichtet, soweit erforderlich, seine Veranstaltungen steuerlich anzumelden, sich die etwa notwendigen behördlichen Genehmigungen rechtzeitig vorher einzuholen sowie die anlässlich der Veranstaltung eventuell anfallenden öffentlichen Abgaben und GEMA - Gebühren pünktlich zu entrichten.

Auf Verlangen der Gemeinde hat er dies nachzuweisen.
- (2) Der Veranstalter ist für die Einhaltung der allgemeinen Sicherheits- und polizeilichen Vorschriften und der aufgrund dieser Vorschriften anlässlich der Benützung zu erlassenden besonderen Anordnungen verantwortlich.
- (3) Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung. Sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters in den ihm zugewiesenen Räumen. Der Veranstalter hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und die Schulräume sowie Einrichtungen in ihrem ursprünglichen Zustand zu hinterlassen, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde. Erforderlichenfalls kann das Bürgermeisteramt die Räumungsarbeiten auf Kosten des Veranstalters selbst durchführen lassen.
- (4) Das Aufstellen und Entfernen der Stühle und Tische hat der Veranstalter grundsätzlich selbst vorzunehmen. Sie sind pfleglich zu behandeln und nach Beendigung der Veranstaltung ordnungsgemäß und so rechtzeitig aufzuräumen, dass der Schulbetrieb nicht gestört oder aufgehalten wird. Die Tische sind vor dem Aufräumen abzuwischen.
- (5) Die technischen Anlagen dürfen nur vom Hausmeister oder dessen Beauftragten bedient werden.
- (6) Dekorationen, Blumenschmuck, Aufbauten udgl. dürfen nur auf Antrag und mit Genehmigung des Bürgermeisteramts angebracht werden. Es dürfen nur schwer entflammable Ausschmückungsgegenstände verwendet werden. Bei der Anbringung dürfen die Decken und Wände nicht beschädigt werden.
- (7) Das Rauchen ist nicht erlaubt.

- (8) Die Vorstände der Vereine bzw. Vereinigungen sind dafür verantwortlich, dass die Schulräume und -gebäude nach der Veranstaltung abgeschlossen werden und die Beleuchtung ausgeschaltet ist.

§ 6

Haftung

- (1) Die Benützung der überlassenen Schulräume, der Einrichtungen und des Außenbereichs erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Benützers bzw. des Veranstalters.
- (2) Der Benützer bzw. Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benützung der überlassenen Schulräume und Einrichtungen sowie der Zugänge zu den Schulräumen und Anlagen stehen. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Der Benützer bzw. Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

- (3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den inneren Bauzustand von Gebäude gemäß § 836 BGB unberührt.
- (4) Der Benützer bzw. Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen und Zugangswegen durch die Benützung entstehen.
- (5) Die Gemeinde ist berechtigt, die von den Verursachern oder den Benützern bzw. Veranstaltern zu vertretenden Schäden, Veränderungen oder Verluste auf deren Kosten zu beheben. Sie haben der Gemeinde auch die erforderlichen Schadenbeseitigungskosten zu ersetzen.

§ 7

Verstöße gegen die Benützungsordnung

- (1) Einzelpersonen, Vereine und Vereinigungen usw., die sich Verstöße gegen diese Benützungsordnung zu schulden kommen lassen, können zeitweise oder dauernd von der Benützung der Schulräume ausgeschlossen werden.
- (2) Der Bürgermeister, dessen Beauftragte sowie der Hausmeister sind befugt, Personen, die die Sicherheit und Ordnung gefährden oder trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Benützungsordnung verstoßen, aus dem Gebäude zu verweisen. Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.
- (3) Bei Verstößen gegen die Bestimmungen ist der Veranstalter auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung verpflichtet. Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.

§ 8

| | |
|--|---------|
| Gebühr für eine Einzelveranstaltungen in der Aula: | 80,00 € |
| Gebühr für eine Einzelveranstaltung Vereinsraum Hubland: | 50,00 € |

Örtlichen Vereinen, Parteien, Kirchen und sonstigen Vereinigungen wird die Aula der Schloss-Schule und der Vereinsraum in der Hubland-Schule 1-mal/Jahr kostenlos für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt.

Für regelmäßige Nutzungen (11 und mehr) in der Aula, im Vereinsraum in der Hublandschule und in den Klassenzimmern wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr setzt der Gemeinderat durch Beschluss fest.